

KOA 2.135/22-003

Bescheid

I. Spruch

1. Der **STS Medien und Event GmbH** (FN 40954b) wird gemäß § 5 Abs. 1, 2 und 3 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 190/2021, die Zulassung zur Veranstaltung des über den **Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.117, Frequenz 12.692 GHz, Polarisation horizontal**, verbreiteten Fernsehprogramms „**Wir24.Tv**“ für die Dauer von zehn Jahren erteilt.

Das Programm ist ein deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das insbesondere fiktive Serien, Spielfilme, Fitness- und Teleshopping-Sendungen, Nachrichten, Musik-, Kinder- und Kochsendungen sowie Talkshows beinhaltet. Das Programm richtet sich an ein breites Publikum aller Altersgruppen und wird auch als Familienprogramm ausgestaltet werden.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA 2.135/22-003, einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 22.12.2021 beantragte die STS Medien und Event GmbH (im Folgenden: die Antragstellerin) bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „Wir24.Tv“ über Satellit.

Mit Schreiben vom 20.01.2022 erteilte die KommAustria der Antragstellerin eine Aufforderung zur Mängelbehebung gemäß § 13 Abs. 3 AVG bzw. zur Ergänzung des Antrags.

Mit Schreiben vom 31.01.2022, 03.02.2022, 17.02.2022, 21.02.2022 und vom 22.02.2022 kam die Antragstellerin dieser Aufforderung nach und ergänzte ihren Antrag.

2. Sachverhalt

Aufgrund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Antragstellerin

2.1.1. Eigentumsverhältnisse

Die STS Medien und Event GmbH ist eine zu FN 40654b eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz bis zum 28.02.2022, ab 01.03.2022 mit Sitz in Salzburg. Alleingesellschafter der STS Medien und Event GmbH ist der deutsche Staatsbürger Achim Holzmann.

Die Antragstellerin hält keine Anteile an weiteren Medienunternehmen in Österreich. Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

2.2. Programm

Das Programm ist ein deutschsprachiges 24-Stunden-Vollprogramm, das insbesondere fiktive Serien, Spielfilme, Fitness- und Teleshopping-Sendungen, Nachrichten, Musik-, Kinder- und Kochsendungen sowie Talkshows beinhaltet. Das Programm richtet sich an ein breites Publikum aller Altersgruppen und soll auch als Familienprogramm ausgestaltet werden.

Das Fernsehprogramm sendet informativen und unterhaltenden Bewegtbild-Content für verschiedenste Zuschauer und Altersgruppen. Insbesondere soll neben Familien auch die Altersgruppe ab 50 Jahren umfasst werden. Dieser Zielgruppe wird ein Fernsehangebot unterbreitet, das nach den aktuellen Bedürfnissen und Interessen dieser Generation gestaltet ist und insbesondere Programmelemente wie historischer oder klassischer Film, informative Verkaufssendungen, aktuelle Nachrichten, wissenschaftliche Sendungen, Konzerte oder auch Gottesdienste enthält.

Der Schwerpunkt tagsüber liegt eher auf Lifestyle und Teleshopping Formaten, während in der Hauptsendezeit hauptsächlich Talkshow-Formate und Spielfilme gezeigt werden.

Das Fernsehprogramm wird täglich gesendet und bietet ein abwechslungsreiches Programm, unterbrochen von Eigenpromotion und Fremdwerbung. Werbung wird zwischen den Blöcken und/oder in den Sendungen platziert.

Die Programminhalte werden von mehreren Zulieferern bezogen und ausgestrahlt, etwa von der Lisa Film GmbH oder der Your Family Entertainment AG.

Die einzelnen Sendungen und Beiträge werden von der STS Medien und Event GmbH unter deren redaktioneller Verantwortung zu einem Programm zusammengestellt.

Alle Eigenproduktionen werden ständig neu produziert, um eine entsprechende Vielfalt anzubieten. Eigenproduziert werden derzeit beispielsweise die folgenden Sendungen: „Medizin nach Noten“- Eine Telesport Sendung zum Mitmachen, eine tägliche Talkshow mit Gästen des öffentlichen Lebens, eine Kochshow („Sahras Foodblock“, „Weich gekocht“ und „Tino kocht Live“), „Wir gewinnt“ (Eigenproduktion von verschiedenen Spielshows wie Dienstagsmaler, Super Zoom, Wir klicken und von 0 auf 100) und „Gute Nacht Geschichte“. Weitere Unterhaltungs- Formate werden konstant entwickelt und produziert. Weitere Eigenproduktionen, die derzeit in Planung sind, sind beispielsweise: „Welches Tier passt zu mir“ mit Linda Feller; „Aktenzeichen JS“ Wahre Kriminalgeschichten oder auch „Gesunde Ernährung für Mensch & Tier“.

Ziel ist es, einen Fernsehsender von größter Diversifikation zu schaffen, dessen Programm eine Vielzahl von Zielgruppen abdecken kann. Die Sendeplattform soll auch gemeinnützigen und/oder kirchlichen Organisationen die Möglichkeit bieten, ihre Inhalte einer breiten Palette potentieller Kunden in Deutschland, Österreich und der Schweiz anzubieten.

Beabsichtigt wird die Zuschauer durch Online Umfragen, Chat Kontakt sowie über die Social-Media-Kanäle direkt zu erreichen und miteinzubeziehen, um so dem sich schnell verändernden Informations- und Unterhaltungsmarkt gerecht zu werden.

Das Programm wird unverschlüsselt und ohne Geocoding ausgestrahlt, soll sich vorwiegend auf die Länder Österreich, Schweiz und Deutschland beziehen und in Kabelnetzen und im Internet weiterverbreitet werden.

2.3. Fachliche, finanzielle und organisatorische Voraussetzungen

Der Geschäftsführer der Antragstellerin, Achim Holzmann, ist seit 35 Jahren in der TV- und Medienbranche aktiv und verfügt somit über jahrelange Erfahrung in diesem Bereich. Er hat zahlreiche Fernsehsender und weitere Medienunternehmer als Coach und Unterstützer strategisch beraten und begleitet. Ferner ist er im Bereich des Künstlermanagements und des Aufbaus von verschiedenen Marketing-Prozessen tätig. Achim Holzmann betreut mit der Produktionsfirma "24-7 TV" nationale und internationale Künstler in der Tonträger- und Bewegbild-Industrie und produziert für namhafte Künstler entsprechende Inhalte.

Die Antragstellerin beschäftigt folgende Mitarbeiter, welche allesamt über jahrelange Erfahrung in ihren Aufgabengebieten verfügen:

Karina Bieniek und Michael Ernst betreiben seit 2006 eine erfolgreiche Handels GmbH und sind auf den Produktverkauf über Live-Teleshopping spezialisiert. Sie sind heute einer der erfolgreichsten Brands im Europäischen Teleshopping (PastaClean).

Des Weiteren findet eine wichtige Unterstützung durch die Firma "easyCast" statt, speziell durch Andreas Meierle, der über eine fast 30jährige Branchenerfahrung verfügt.

Rechtsanwalt Rainer Dietz, Fachanwalt für Strafrecht, übernimmt die Position des Jugendschutzbeauftragten und berät die Geschäftsleitung und andere verantwortliche Personen in allen Fragen des Jugendschutzes.

Hinsichtlich der Nutzung von Produktionsräumlichkeiten wird dargelegt, dass für die Eigenproduktionen die Infrastruktur eines Produktionsstudios zur Verfügung steht. Die Antragstellerin kann auf ein Studio in Deutschland für die Produktionen und Live-Sendungen zurückgreifen. Das Studio verfügt über die aktuellen technischen Standards und kann auf aktuelle Bedürfnisse der Produktionsanforderungen der einzelnen Sendungen in kurzer Zeit angepasst werden.

Die Antragstellerin hat eine Bilanzplanung für das Jahr 2022 und 2023 vorgelegt. Die Antragstellerin geht mittelfristig von einem ausgeglichenen bzw. positiven Ergebnis aus.

In organisatorischer Hinsicht hat die Antragstellerin zunächst möblierte Büroräumlichkeiten in Linz angemietet und entsprechende Versorgungsverträge (Elektrizität, Internetanschluss, Telefon etc.) abgeschlossen. Seit 01.03.2022 befinden sich die Büroräumlichkeiten in Salzburg.

Die Niederlassung der Antragstellerin ist in Österreich. Alle Entscheidungen über redaktionelle Inhalte werden dort getroffen. Der Programmbetrieb sowie die Vorhaltung des Sendepersonals erfolgen ausschließlich in Österreich.

Das geplante Redaktionsstatut wurde vorgelegt.

2.4. Verbreitung und Verbreitungsvereinbarungen

Die Antragstellerin beabsichtigt, das Programm über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.117, Frequenz 12.692 GHz, Polarisation horizontal zu verbreiten.

Die Antragstellerin verfügt aufgrund einer abgeschlossenen Vereinbarung mit der Firma i-m Sat Systems /easyCAST zur Buchung von Sendedienstleistungen sowie aufgrund einer Vereinbarung mit der Österreichische Rundfunksender GmbH & Co KG über die unverschlüsselte Abstrahlung des Programms auf dem ORS-Transponder 1.117 in SD über die erforderlichen Transponderkapazitäten.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den nachvollziehbaren und glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin in ihrem Antrag samt Ergänzungen, den vorgelegten Unterlagen sowie dem offenen Firmenbuch.

Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben der Antragstellerin, insbesondere der Bilanzplanung, die dem Antrag beigelegt wurde.

Die Feststellungen zu den bestehenden Vereinbarungen über die Bereitstellung der erforderlichen Übertragungskapazitäten basieren auf den Angaben der Antragstellerin, dem Bestätigungsschreiben der Firma i-m Sat Systems /easyCAST zur Buchung von Sendedienstleistungen vom 25.01.2022 sowie dem Vertrag zwischen der Antragstellerin und der Österreichischen Rundfunksender GmbH & Co KG vom 01.02.2022.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Maßgebliche Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen der §§ 3, 4, 5, 10 und 11 AMD-G lauten auszugsweise:

„Niederlassungsprinzip

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendienstanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).

(2) Ein Mediendienstanbieter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seine Hauptverwaltung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über den audiovisuellen Mediendienst in Österreich getroffen werden.

[...]

Zulassungen für terrestrisches Fernsehen und Satellitenfernsehen

§ 4. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen (einschließlich mobilem terrestrischem Fernsehen) oder Satellitenfernsehen sind bei der Regulierungsbehörde einzubringen. Weiters bedarf die Weiterverbreitung von nach diesem Bundesgesetz veranstalteten sonstigen Fernsehprogrammen (§ 9 Abs. 1) über Multiplex-Plattformen für terrestrischen Rundfunk oder Satellit einer Zulassung.

(2) Der Antragsteller hat das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 nachzuweisen.

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Rundfunkprogramms erfüllt und dass dieses den Anforderungen des 7. und 9. Abschnittes entsprechen wird.

(4) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

1. bei juristischen Personen oder Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;
2. eine Darlegung der Mitglieder- und Eigentumsverhältnisse zum Nachweis der Erfüllung der in den §§ 10 und 11 genannten Voraussetzungen;
3. Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen sowie darüber, ob das Programm als Fensterprogramm in einem bestimmten Rahmenprogramm verbreitet werden soll;
4. eine Beschreibung der Programmgrundsätze mit Erläuterung der eigenen Programmvorstellungen;
5. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:
 - a) im Fall von terrestrischem Fernsehen und mobilem terrestrischem Fernsehen: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet und über die geplante Verbreitung in Kabel- und sonstigen elektronischen Kommunikationsnetzen,
 - b) im Fall des Satellitenfernsehens: Angaben, über welchen Satelliten (Transponder) und welche Erd-Satelliten-Sendestationen das Programm verbreitet werden soll, Angaben über das versorgte Gebiet sowie Angaben darüber, dass der Antragsteller bereits Vereinbarungen zur Nutzung dieses Satelliten mit dem Satellitenbetreiber für den Fall der Zulassungserteilung getroffen hat;
6. Angaben zur Niederlassung gemäß § 3, insbesondere ob Entscheidungen über das Programmangebot, das Sendepersonal sowie den Sendebetrieb in Österreich oder in einem anderen Staat getroffen werden;

7. das geplante Redaktionsstatut.

(5) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Rundfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

Erteilung der Zulassung

§ 5. (1) Die Zulassung ist zu erteilen, wenn der Antragsteller die im § 4 Abs. 2 und 3 genannten Anforderungen erfüllt.

(2) Die Zulassung ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen. Bei einer neuerlichen Antragstellung eines Zulassungsinhabers hat die Regulierungsbehörde insbesondere zu berücksichtigen, ob die bisherige Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt wurde.

(3) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang, zu genehmigen sowie das Versorgungsgebiet und die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen.

[...]

Mediendienstanbieter

§ 10. (1) Mediendienstanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.

(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendienstanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendienstanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendienstanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendienstanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte

übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.

Beteiligungen von Medieninhabern

§ 11. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]“

4.2. Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

Gemäß § 5 Abs. 1 AMD-G ist die Zulassung zu erteilen, wenn die Antragstellerin die im § 4 Abs. 2 und 3 AMD-G genannten Anforderungen erfüllt. Gemäß § 4 Abs. 2 AMD-G hat der Antragstellerin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß den §§ 10 und 11 AMD-G nachzuweisen.

Im Hinblick auf § 10 Abs. 1 AMD-G ist festzuhalten, dass die Antragstellerin ihren Sitz in Österreich hat, hier werden auch die redaktionellen Entscheidungen getroffen. Nach § 10 Abs. 2 und 3 verpönte Konstellationen liegen nicht vor. Es bestehen keine Treuhandverhältnisse. Darüber hinaus liegen keine nach § 11 AMD-G untersagten Beteiligungen von Medieninhabern vor. Die Voraussetzungen der §§ 10 und 11 AMD-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat ferner gemäß § 4 Abs. 3 AMD-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Satellitenfernsehprogramms erfüllt. Hierbei waren vor allem die glaubhaft gemachte Erfahrung der Antragstellerin im Fernsehbetrieb und die medienspezifische Erfahrung des Geschäftsführers und Alleineigentümers zu berücksichtigen. Weiters wird der Antragstellerin in diesem Zusammenhang der Umstand zugerechnet, dass ihre Mitarbeiter auf langjährige Erfahrung in mit dem Sendebetrieb zusammenhängenden Bereichen, insbesondere im Bereich Teleshopping und Produktverkauf, zurückgreifen und somit breitgefächerte Expertise vorweisen können. Angesichts der langjährigen Tätigkeit im Bereich Fernsehen und des vorgelegten Finanzierungsplans konnte die Antragstellerin insgesamt glaubhaft machen, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch in der Lage ist, die Programmveranstaltung für die gesamte Zulassungsdauer sicherzustellen.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen des 7. und 9. Abschnitts des AMD-G gelungen. Das geplante Redaktionsstatut gemäß § 49 AMD-G wurde vorgelegt.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 4 Abs. 2 bis 4 AMD-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, den Firmenbuchauszug und das Programmschema) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 4 Abs. 4 Z 5 AMD-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des Satellitenrundfunks (vgl. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. b AMD-G) insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung eines Satelliten mit dem Satellitenbetreiber fällt. Die Antragstellerin hat eine solche Verbreitungsvereinbarung vorgelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen vor.

Gemäß § 5 Abs. 2 AMD-G war die Zulassung auf zehn Jahre zu erteilen.

4.3. Versorgungsgebiet

Im Zusammenhang mit der Festlegung des Versorgungsgebietes ist vor allem Art. 3 AVMD-RL maßgeblich. Art. 3 Abs. 1 AVMD-RL sieht – ausgehend vom Herkunftslandprinzip – vor, dass die Mitgliedstaaten den freien Empfang gewährleisten und die Weiterverbreitung von audiovisuellen Mediendiensten aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet aus Gründen durch die Richtlinie koordinierter Bereiche nicht behindern. Daraus kann abgeleitet werden, dass die Regelungshoheit des Herkunftslandes auch die grenzüberschreitende Ausstrahlung durch Fernsehveranstalter und damit den Empfang in anderen Mitgliedstaaten umfasst.

Die AVMD-Richtlinie ist Ausfluss der Dienstleistungsfreiheit, was sich insbesondere in der Verankerung des Herkunftslandprinzips manifestiert. Aus Gründen der Gewährleistung der europarechtlichen Grundfreiheiten wurde von einer expliziten – möglicherweise zu engen – Festlegung des Versorgungsgebietes gemäß § 5 Abs. 3 AMD-G abgesehen, zumal der versorgte geografische Raum durch die oben angegebene Übertragungskapazität im Sinne des § 2 Z 37 AMD-G ausreichend umschrieben ist (siehe oben).

4.4. Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem AMD-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.135/22-003“, Vermerk: „Name des

Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 11. März 2022

Kommunikationsbehörde Austria

Dr. Martina Hohensinn
(Mitglied)